

Satzung des Vereins „Musik aktiv e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musik aktiv e.V.“.
- 2) Der Sitz ist in Postbauer-Heng.
- 3) Das Gründungsjahr ist 2009, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Sofern Einnahmen anfallen, werden diese ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck zugeführt.
- 3) Der Verein fördert das aktive Musizieren, insbesondere das gemeinsame Musizieren in Ensembles. Die Förderung besteht in der ideellen, organisatorisch-logistischen und finanziellen Unterstützung.

Diesem Zweck dienen

- Förderung des gemeinsamen Ensemblespiels durch Beschaffung von Noten, Instrumenten und sonstiger technischer Ausrüstung;
- Finanzierung des Ensemblebetriebs;
- Durchführung von oder Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Pflege der Musikkultur;
- Förderung musikalischer Bildung durch Organisation musikalischer Freizeiten, Workshops und Bildungsveranstaltungen;
- Förderung der musikalischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit besonderer Begabung oder aus sozial schwachen Familien;
- Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar dem Verein und seinen Zielen zugute kommt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurück fordern.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht kein Widerspruchsrecht zu.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- 6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurück verlangen.
- 7) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
- 3) Insbesondere ist sie zuständig für
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - die Entlastung und Wahl des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

- 5) Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 6) Der Vorstand leitet die Versammlung. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung weder der Mehrheit noch der Minderheit zugezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen steht.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden VorsitzendenJede dieser Personen hat Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB.

Zusätzlich gehören dem Vorstand an

- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart

Diese Personen haben keine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

- 2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- 3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
- 4) Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Ausschließung von Mitgliedern;
 - e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge;

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung von „Musik aktiv e.V.“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Postbauer-Heng die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.